

## Statuten (Stand: 12. Februar 2009)

### I. Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Bärner Hoble Racing Club“ besteht ein Verein im Sinne Art. 60ff ZGB. Gegründet wurde er am 26. April 2008 mit Sitz in Bern.

#### Art 2 Zweck

Der „Bärner Hoble Racing Club“ fördert das Motorradrennfahren seiner Mitglieder und unterstützt die Ausbildung, Trainings und Wettkampfmöglichkeiten und pflegt die Kameradschaft und den Kontakt unter den Mitgliedern.  
Der Verein stellt des Weiteren eine Werkstatt wo Kundenaufträge realisiert werden. Die Werkstatt operiert ausschliesslich für Mitglieder.

#### Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 4

Der „Bärner Hoble Racing Club“ kann sich gemäss Art. 35 einem Verein oder anderen Vereinigungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck anschliessen.

## II. Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

### Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Passive
- Sponsoren
- Ehrenmitglieder

### Art. 6 Aufnahme von Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

### Art. 7 Mindestalter

Die Altersgrenze wird durch den Vorstand festgelegt. Das Mindestbeitrittsalter beträgt 18 Jahre.

#### **Art. 8 Aktivmitglieder**

Jeder im Kanton Bern wohnhafte Bürger kann sich als Aktivmitglied bewerben.

#### **Art. 9 Passivmitglieder**

Jeder Bürger welcher nicht im Kanton Bern wohnhaft ist und sich nicht aktiv am Verein beteiligt, kann sich als Passivmitglied bewerben.

#### **Art. 10 Sponsoren**

Sponsor kann werden, wer den Verein finanziell unterstützt ohne an jeglichen Anlässen teilzunehmen und erhält dafür Werbefläche auf allen des Vereinszugehörigen Fahrzeugen. Deren Aufnahme muss an der Hauptversammlung von  $\frac{3}{4}$  der Mehrheit bewilligt werden.

#### **Art. 11 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **Art. 11 Übertritts- und Austrittsgesuche**

Übertritts- und Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

#### **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber in irgendeiner Weise nicht nachkommen, können auf Antrag durch die Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit vom Verein Ausgeschlossen werden.

#### **Art. 13 Rechte, Pflichten**

Alle Mitglieder gemäss Art. 5 haben Antrags- und Stimmrecht an der Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und zur Befolgen der Beschlüsse und Weisungen des Vereins bzw. dessen Organen sowie zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Die Mitglieder sollen das Ansehen und die Interesse jederzeit fördern und wahren.

### **III. Organisation**

#### **Art. 14**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Jan. bis am 31. Dez.

### III a) Hauptversammlung

#### Art. 15

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der Hauptversammlung obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben zieht eine Busse bis zum Ausschluss nach sich.

#### Art. 16

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher auf der Website und per eMail unter Angabe der Traktanden mitgeteilt werden. Wichtige Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand zu unterbreiten.

#### Art. 17

Die Hauptversammlung entscheidet über alle Belangen, die nicht dem Vorstand zugeordnet sind. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. In allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr aller Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder seine Vertretung den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Geheime Abstimmungen müssen beantragt werden.

#### Art. 18

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Leitung
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Genehmigung des Budgets
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Wahl des Vorstandes und Rechnungsrevisoren.
7. Mutationen
8. Ehrungen
9. Statutenrevisionen
10. Anträge und Diverses

#### Art. 19

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder durch das Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Stimmberechtigten einberufen werden. Die Einladung muss 2 Wochen vorher per eMail an jedes Mitglied erfolgen.

### III.b) Vorstand

#### **Art. 20**

Zur Leitung des Vereins wählt die Hauptversammlung den Vorstand (mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten) auf die Dauer eines Jahres, bestehend aus:

- Präsident
- Kassier

#### **Art. 21**

Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

#### **Art. 22 Präsident**

Der Präsident leitet den Verein und besorgt in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte. Er führt den Vorsitz an Hauptversammlung und Vorstandssitzungen und erstattet an der Hauptversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

#### **Art. 23 Kassier**

Der Kassier unterstützt und vertritt den Präsidenten in all seinen Funktionen. Er erstellt auch das Jahresbudget, kümmert sich um das Rechnungswesen und ist verantwortlich für das Einkassieren der Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 24 Treffen und Tätigkeiten**

Jedes Mitglied wird aufgerufen Ausfahrten, Trainings und Treffen zu organisieren. Die Häufigkeit wird an der Hauptversammlung festgelegt.

#### **Art. 25. Mitgliederverzeichnis**

Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand geführt und wird nicht veröffentlicht.

#### **Art. 26**

Alle Mitglieder stehen für weitere Aufgaben dem Vorstand zu Verfügung.

#### **Art. 27**

Der Präsident und der Kassierer haben ein Einzelunterschriftsrecht für Geschäfte und Verträge im Namen des Vereins bis CHF 5000.-. Für rechtsverbindliche Verträge welche den Betrag von CHF 5000.- überschreiten besteht ein Kollektivunterschriftsrecht.

**Art. 28**

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

**III.c) Rechnungsrevisor**

**Art. 29**

Es amtiert jeweils ein Rechnungsrevisor. An der Hauptversammlung wird alljährlich ein neuer Revisor gewählt. Der Revisor prüft am ende des Geschäftsjahres die Vereinsrechnung und erstattet an der Hauptversammlung Bericht.

**IV. Finanzen**

**Art. 30**

Alle Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Dessen Höhe wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dessen befreit.

Mit Sponsoren hat der Vorstand im ersten Quartal des Jahres die Verhandlungen fürs laufende Jahr abzuschliessen.

Mitgliederbeiträge sind im ersten Quartal des Jahres zu begleichen.

**Art. 31**

Der Verein arbeitet ohne wirtschaftlichen Zweck. Die für die laufenden Ausgaben nicht benötigten Gelder werden auf dem Vereinskonto angelegt. Rückzüge von Wertpapieren und kapital benötigt die Unterschrift des Vorstandes.

Als einzige Garantie bei Verpflichtungen des Vereins gilt das Vereinsvermögen. Die Mitglieder und er Vorstand sind von jeder Verantwortung befreit.

**Art. 32**

Der Vorstand verfügt über einen durch die Hauptversammlung festgelegten Kredit für ausserordentliche Zwecke.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 33

Die Hauptversammlung ist ermächtigt, bei Bedarf verschiedene Vereine zu bilden.

### Art. 34

Eine ganze oder teilweise Revision dieser Statuten kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit durchgeführt werden.

### Art. 35

Der allfällige Beitritt zu bzw. Austritt aus einem oder mehreren Verbänden kann nur durch die Hauptversammlung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 36

Die Auflösung des Vereins wird von der letzten Hauptversammlung beschlossen. Es müssen mindestens 4/5 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein. Die gleiche Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### Art. 37

Sacheinlagen welche in den Verein miteingebracht wurden, bleiben das Eigentum derjenigen Person, und gehen bei Austritt wieder in ihren Besitz.

### Art. 38

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung der einzelnen Mitglieder am 28.04.2008 sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden.

Bärner Hoble Racing Club

Der Präsident

Fabrizio Passani

Der Kassierer

Raymond Pulfer

---